

Pauschalen/Freibeträge ab 1. Januar 2006 (Vorjahr zum Vergleich)

1. Steuerlich wichtig für Arbeitgeber und Arbeitnehmer	bis 31.12.2005	ab 1.1.2006
Entfernungspauschale		
§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG	0,30 €	0,30 €
soweit kein Pkw genutzt wird, Begrenzung auf	4.500,00 €	4.500,00 €
Dienstreise-Pauschalen Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwand (Inland)		
Abwesenheit mindestens 24 Std.	24,00 €	24,00 €
Abwesenheit mindestens 14 Std.	12,00 €	12,00 €
Abwesenheit mindestens 8 Std.	6,00 €	6,00 €
Erstattung von Übernachtungskosten im Inland	20,00 €	20,00 €
Kilometer-Pauschale für Dienstoffahrten mit Pkw je gefahrenen km	0,30 €	0,30 €
Geschenke an Geschäftsfreunde (§ 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG)	35,00 €	35,00 €
Freigrenze für Sachbezüge (§ 8 Abs. 2 Satz 9 EStG)	44,00 €/Monat	44,00 €/Monat
Rabattfreibetrag (§ 8 Abs. 3 EStG)	1.080,00 €	1.080,00 €
Sachprämien (§ 3 Nr. 38 EStG)	1.080,00 €	1.080,00 €
Freibeträge bei Abfindungen (§ 3 Nr. 9 EStG)		
länger als 15 Jahre im Betrieb und mind. 50 Jahre alt	9.000,00 €	
länger als 20 Jahre im Betrieb und mind. 55 Jahre alt	11.000,00 €	
in allen anderen Fällen	7.200,00 €	
Ab 2006 weggefallen, es sei denn, Ansprüche der AN auf Abfindungen		
a) entstanden vor dem 1. Januar 2006 oder		
b) beruhen auf einer vor dem 1. Januar 2006 getroffenen Gerichtsentscheidung oder		
c) beziehen sich auf eine am 31. Dezember 2005 anhängige Klage und		
d) Zufluss der Abfindungen erfolgt jeweils vor dem 1. Januar 2008.		
Für vorstehende Ausnahmefälle gelten die bisherigen Freibeträge unverändert.		
Direktversicherungen		
Höchstbetrag bei Pauschalierung (jährlich)	1.752,00 €	1.752,00 €
Höchstbetrag bei Durchschnittsbesteuerung (jährlich)	2.148,00 €	2.148,00 €
Freigrenze bei Betriebsveranstaltungen je Arbeitnehmer	110,00 €	110,00 €
Heirats- und Geburtsbeihilfen-Freibetrag (§ 3 Nr. 15 EStG)	315,00 €	ersatzlos gestrichen
Grundfreibetrag (§ 32 a EStG)	7.664,00 €	7.664,00 €
Höchstbetrag für Unterhaltsaufwendungen (§ 33 a Abs. 1 Satz 1 EStG)	7.680,00 €	7.680,00 €
Sparzulage (§ 13 Abs. 2 VermBG)		
Anlagen im Wohnungsbau	Zulage	9 %
	Höchstbeiträge	470,00 €
Anlagen im Produktivkapital	Zulage	18 %
	Höchstbeiträge	400,00 €
Wohnungsbauprämie (§ 3 Abs. 1 Satz 2 WoPG)		
Prämie	8,8 %	8,8 %
Höchstbeiträge	512,00 €	512,00 €
Arbeitnehmerpauschbetrag (§ 9 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG)	920,00 €	920,00 €
Freibeträge für Veräußerungsgewinne (§ 16 Abs. 4 S. 1 und 3 EStG, § 18 Abs. 3 S. 2 EStG)		
Freibetrag	45.000,00 €	45.000,00 €
Abschmelzgrenze	136.000,00 €	136.000,00 €
Freibetrag bei Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften (§ 17 Abs. 3 Satz 1 und 2)		
Freibetrag	9.060,00 €	9.060,00 €
Abschmelzgrenze	36.100,00 €	36.100,00 €
Übergangsgelder (§ 3 Nr. 10 EStG)		
	10.800,00 €	
Ab 2006 weggefallen, es sei denn Entlassung des Arbeitnehmers erfolgte vor dem 1. Januar 2006 und Zufluss der Übergangsgelder erfolgt vor dem 1. Januar 2008, bzw. Soldat/-in auf Zeit erhalten Zahlung vor dem 1. Januar 2009 und Dienstverhältnis wurde vor dem 1. Januar 2006 begründet. In diesen Fällen ist § 3 Nr. 10 EStG noch in seiner Fassung bis zum 31. Dezember 2005 anzuwenden.		
Vermögensbeteiligungen (§ 19 a Abs. 1 EStG)	135,00 €	135,00 €
Sparerfreibetrag (§ 20 Abs. 4 EStG)	1.370,00/2.740,00 €	1.370,00/2.740,00 €
Unschädliche Einkünfte und Bezüge der Kinder über 18 Jahre (§ 32 Abs. 4 Satz 2 EStG)	7.680,00 €	7.680,00 €

Steuerlich wichtig für Arbeitgeber und Arbeitnehmer		bis 31.12.2005	ab 1.1.2006
Basiszinssatz seit 01.01.2006			1,37 %
Sachbezugswerte			
Monatliche Sachbezugswerte für freie Verpflegung	Frühstück	43,80 €	44,30 €
	Mittag- und Abendessen	78,25 €	79,20 €
Monatliche Sachbezugswerte für freie Unterkunft	West	194,20 €	196,50 €
	für Jugendliche und Auszubildende	165,07 €	167,02 €
	Ost	178,00 €	182,00 €
	für Jugendliche und Auszubildende	151,30 €	154,70 €

2. Bemessungsgrenzen in der Sozialversicherung ab 1.1.2006

	West		Ost			
	Monat	Jahr	Monat	Jahr		
Beitragsbemessungsgrenze (Rentenversicherung)	5.250,00 €	63.000,00 €	4.400,00 €	52.800,00 €		
Beitragsbemessungsgrenze (Arbeitslosenversicherung)	5.250,00 €	63.000,00 €	4.400,00 €	52.800,00 €		
Versicherungspflichtgrenze (Kranken- und Pflegeversicherung)	3.937,50 €	47.250,00 €	3.937,50 €	44.250,00 €		
Beitragsbemessungsgrenze (Kranken- und Pflegeversicherung) für Ende 2002 priv. Versicherte	3.562,50 €	42.750,00 €	3.562,50 €	42.750,00 €		
Geringfügigkeitsgrenze	400 €					
Hinzuverdienstgrenze (mtl.) bei Altersrenten vor Vollendung des 65. Lebensjahres	Bei Teilrente					
	1/3-Rente		1/2-Rente		2/3-Rente	
	West	Ost	West	Ost	West	Ost
	913,24 €	802,80 €	685,91 €	602,96 €	458,58 €	403,12 €
	Bei Vollrente 350,00 €					

3. Behandlung der Aufwendungen für Altersvorsorge während der Erwerbsphase ab 01.01.2006

Als Sonderausgaben abziehbar	
Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung (inkl. der steuerfreien Arbeitgeberanteile)	
Höchstbetrag grundsätzlich	20.000 € / 40.000 €
2005 abziehbarer Betrag maximal, wg. Kürzung 62 %	12.400 € / 24.800 €
davon abzuziehen ist der steuerfreie Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung	
Sonstige Vorsorgeaufwendungen	
Gesonderter Höchstbetrag	2.400 € / 1.500 €
Reduzierung des Höchstbetrags bei Steuerpflichtigen, die ganz oder teilweise ohne eigene Aufwendungen einen Anspruch auf volle oder teilweise Erstattung von Krankheitskosten oder Beitragszuschüsse (Arbeitgeber, Rentenversicherung) erhalten; Beitrag vermindert sich auf 1.500 €, wenn der Steuerpflichtige z.B. einen steuerfreien Arbeitgeberanteil zu seiner Krankenversicherung erhält oder wenn er über einen entsprechenden Beihilfeanspruch verfügt; Zusammenrechnung von Ehegatten.	
Besteuerung der zufließenden gesetzlichen Rente	
Ab 2006 (bis 2020 jährliche Anhebung um 2 %, anschließend in Schritten von 1 % für jeden neu hinzukommenden Rentnerjahrgang)	52 %
Werbungskostenpauschbetrag	102 €

4. Sonstiges

- Kosten für private Steuerberatung ohne Bezug zu Einkünften können für die Jahre 2006 und später nicht mehr abgesetzt werden.
- Wegfall der Eigenheimzulage für Bauantragsstellung bzw. Kaufverträge nach dem 31. Dezember 2005.
- Der Gesetzentwurf zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung sieht derzeit ab dem Tag nach der Verkündung folgende Erleichterungen für den Steuerpflichtigen vor:
 - a) Aufwendungen für die Kinderbetreuung sollen innerhalb gewisser Grenzen in Abzug gebracht werden können.
 - b) Für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen oder Handwerkerleistungen sollen bis zu 20%, maximal 600 € von der Steuerschuld abgezogen werden können. Bei Pflegeaufwendungen für pflegebedürftige Personen im Sinne des § 14 SGB XI erhöht sich der Betrag auf 1.200 €.